

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Antike Sprachen und  
Kulturen an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich  
Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg  
- FPOAnSK -  
Vom 27. Februar 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Antike Sprachen und Kulturen an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg - FPOAnSK - vom 8. Juni 2010, geändert durch Satzung vom 24. Juli 2013, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,  
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Fachspezifischer Abschluss i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** ist der Abschluss in einem Ein- oder Zwei-Fach-Bachelorstudiengang in den Fächern Griechisch, Latein, Mittellatein oder Indogermanistik oder eines Lehramtsstudiengangs für das Gymnasium in Latein und/oder Griechisch. <sup>2</sup>Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden andere Bachelorabschlüsse anerkannt, soweit das Bachelorstudium eine andere alte Sprache, insbesondere indogermanische und indoiranische Sprachen (z.B. Sanskrit und Altpersisch) im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten zum Gegenstand hat.

(2) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberinnen bzw. Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. <sup>3</sup>Im Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber nach folgenden Kriterien beurteilt:

1. Grundlegende Kenntnisse der fachlichen Inhalte zweier von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern zu diesem Zweck zu wählender Teilfächer (50%),
2. Kenntnisse der methodisch-theoretischen Grundlagen (25%),
3. Kenntnisse der historischen Hintergründe zweier zu diesem Zweck zu wählender Sprachen und Kulturen, die in den Teilfächern Indogermanistik, Griechisch Latein und Mittellatein behandelt werden (25%).“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Februar 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 27. Februar 2017.

Erlangen, den 27. Februar 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Februar 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Februar 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Februar 2017.